

**Information über die einkommensabhängige**  
**Festsetzung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten von Kindern**  
**unter 2 Jahren im Donnersbergkreis**  
**ab 01.01.2023**

Sehr geehrte Eltern,

bereits seit Sommer 2010 ist in Rheinland-Pfalz der Besuch einer Kindertagesstätte für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei (ab dem Monat in dem die Kinder zwei Jahre alt werden). Für den Besuch von Kindern unter 2 Jahren in Kindertagesstätten sind Elternbeiträge festzusetzen. Der Jugendhilfeausschuss des Donnersbergkreises hat in seiner Sitzung am 24.05.22 die Neuanpassung der Elternbeiträge beraten und zum **01.01.2023** neu festgesetzt:

Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach Anzahl der Kinder, für die eine Familie Kindergeld bezieht. Eltern mit 4 Kindern oder mehr, haben keinen Elternbeitrag zu leisten!

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis nimmt auf Antrag eine Einstufung durch die Berechnung des Einkommens der Familie vor. **Weiterhin richten sich die Beträge nach der in der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte ausgewiesenen Betreuungsform(en), welche Sie als Eltern gewählt haben.**

Bitte setzen Sie sich mit dem Träger Ihrer Kindertagesstätte bzw. der Kita-Leitung über das genaue Verfahren zur Überweisung der Beiträge in Verbindung.

Der Beitrag wird nach dem monatlichen bereinigten Nettoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Nettoeinkommen incl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld beider Elternteile, wenn sie nicht getrennt leben) berechnet. Bei Alleinerziehenden, das Netto-Erwerbseinkommen des Elternteils, welches im Haushalt mit dem Kind lebt. Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit und Gewerbebetrieb (Gewinn- und Verlustrechnung des laufenden Jahres bzw. Einnahmeüberschussrechnung, letzter Steuerbescheid). Weiterhin zählen zum Einkommen, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung und Verpachtung, Kindergeld, Unterhalt/Unterhaltsvorschuss, Alters-/Witwenrente, Halbwaisenrente, BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe. Das Elterngeld ist bis zu einer Höhe von 300 € monatlich (bei Zahlung für ein Jahr) bzw. 150 € monatlich (wenn das Elterngeld auf zwei Jahre gestreckt wird) anrechnungsfrei.

Vom tatsächlichen Nettoeinkommen abgezogen werden 3% für Versicherungsbeiträge und für Fahrtkosten je einfache km-Entfernung vom Wohnort zur Arbeit 5,20 € je km. Die einfache Wegstrecke darf mit max. 40 km angegeben werden. Die restlichen Kilometer werden nicht berücksichtigt (40 x 5,20 € = 208 €)

Der Elternbeitrag kann bei Familien mit geringem Einkommen gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag vom Jugendamt übernommen werden.

Nicht zuzumuten sind die Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder

- laufende oder ergänzende Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) oder
- Leistungen zur Eingliederungshilfe/Grundsicherung gem. SGB XII
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder

- wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten

Für das angebotene Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag (Essensgeld) durch die Einrichtung bzw. den Träger erhoben.

Allerdings gibt es im Rahmen des „Bildungs- und Teilhabepakets“ (BuT) und des Sozialfonds - Mittagessen in Kindertagesstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der anteiligen Kostenübernahme.

### **Leistungen nach dem „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT)**

Für Familien, die im Bezug von Sozialleistungen stehen, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) zu stellen.

Zuständig ist: Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Sozialabteilung, 67292 Kirchheimbolanden  
Tel.: 06352/710-168 oder 320

### **Leistungen nach dem Sozialfonds**

Sollte der Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) abgelehnt worden sein, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Übernahme der Kosten für das Mittagessen in Kindertagesstätten nach dem Sozialfonds zu stellen.

Die Anträge erhalten Sie in den Kindertagesstätten oder bei uns. Die Antragstellung erfolgt dann über die jeweilige Kindertagesstätte.

### **Verantwortlich für die Festsetzung der Beiträge:**

Kreisverwaltung Donnersbergkreis  
Abt. Jugend, Familie und Sport  
Uhlandstraße 2  
67292 Kirchheimbolanden

### **Wichtig!**

**Die Erhebung der Elternbeiträge erfolgt über den jeweiligen Träger der Kindertagesstätte.**

**Weitere Informationen zum Antrag auf Feststellung sowie zu dem Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages erhalten Sie bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, Abt. Jugend, Familie und Sport, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden:**

### **Buchstabe A-L**

Frau Diefenbach, Tel. 06352/710-176, Email [tdiefenbach@donnersberg.de](mailto:tdiefenbach@donnersberg.de)

### **Buchstabe M-Z**

Frau Pflugbeil, Tel. 06352/710-105, Email [spflugbeil@donnersberg.de](mailto:spflugbeil@donnersberg.de)

Bei Fragen zu dem Antrag auf Leistungen nach dem Sozialfonds (nicht BUT) setzen Sie sich bitte mit Frau Diefenbach in Verbindung.